PFG | Parteifreie Gewerkschafter_innen

Antrag Nr. 3

der wahlwerbenden Gruppe Parteifreie Gewerkschafter_innen
an die 186. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 3. November 2026

Gesetzliche Margenbegrenzung bei Treibstoffen und Heizöl - Umsetzung der ÖGB-Forderung nach einem dynamischen Treibstoffpreisdeckel

Seit Jahren ist zu beobachten, dass Preiserhöhungen auf den Rohölmärkten unverzüglich an die Konsument:innen weitergegeben werden, während Preissenkungen häufig erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung an den Zapfsäulen ankommen. Dieses Phänomen der asymmetrischen Preisweitergabe – „Rauf wie Raketen, runter wie Federn" – belastet Arbeitnehmer:innen in besonderem Maße.

In der Vergangenheit hat diese Praxis zu einer deutlichen Ausweitung der Bruttoraffineriemargen geführt, da die gestiegenen Verkaufspreise an den Tankstellen in keinem angemessenen Verhältnis zur Entwicklung der Rohölpreise standen. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass temporäre steuerliche Entlastungsmaßnahmen vielfach nicht bei den Endverbraucher:innen ankommen, sondern von den Mineralölkonzernen abgeschöpft werden. Eine Senkung der Abgaben allein vermag daher keine spürbare und dauerhafte Entlastung der Beschäftigten zu bewirken. Gleichzeitig werden hohe Rohölpreise ebenso wie gestiegene Lohnkosten häufig als Rechtfertigung für überproportionale Preiserhöhungen in anderen Wirtschaftsbereichen herangezogen. Auch die Entwicklung der Heizölpreise stellt für viele Haushalte eine erhebliche Belastung dar. Die Verbraucher:innen müssen inzwischen Preise bezahlen, die für viele Menschen der arbeitenden Bevölkerung kaum noch tragbar sind. Die Preisentwicklung bei Treibstoffen und Heizöl verschärft damit die Teuerungsbelastung und wirkt als zusätzlicher Inflationstreiber. Besonders betroffen sind Arbeitnehmer:innen, die auf ihr Einkommen angewiesen sind und die steigenden Energie- und Mobilitätskosten unmittelbar tragen müssen.

Um dieser Entwicklung wirksam entgegenzuwirken, ist das im Jahr 2026 eingeführte Instrument der Margenbegrenzung bei Treibstoffen zu evaluieren. Dabei ist auch die Preisentwicklung bei Heizöl ausdrücklich zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage soll ein dauerhaft anwendbares, transparentes und dynamisches Preisbegrenzungsmodell nach kroatischem Vorbild ausgearbeitet werden. Der zulässige Höchstpreis soll regelmäßig auf Basis nachvollziehbarer internationaler Produkt- bzw. Beschaffungspreise zuzüglich einer begrenzten Vertriebsmarge angepasst werden.

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien fordert den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus sowie die gesamte Bundesregierung auf, das im Jahr 2026 eingeführte Instrument der Margenbegrenzung bei Treibstoffen zu evaluieren und dabei auch die Preisentwicklung bei Heizöl ausdrücklich zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage soll ein dauerhaft anwendbares, transparentes und dynamisches Preisbegrenzungsmodell nach kroatischem Vorbild ausgearbeitet werden. Der zulässige Höchstpreis soll regelmäßig auf Basis nachvollziehbarer internationaler Produkt- bzw. Beschaffungspreise zuzüglich einer begrenzten Vertriebsmarge angepasst werden.

Eingeführt werden soll ein dauerhaft anwendbares, transparentes und dynamisches Preisdeckelmodell, das eine wirksame Begrenzung überhöhter Gewinnmargen sicherstellt und Preisänderungen bei den Beschaffungs- und Produktkosten zeitnah an die Konsument:innen weitergibt. Grundlage dafür bilden die vom ÖGB vorgeschlagenen Modelle einer dynamischen Margenbegrenzung – siehe auch: *Pfister, Angela: Spritpreissteigerungen, in: Schuberth, Helene (Hrsg.), ÖGB Analyse Nr. 1/26, Interessenpolitik & Grundlagen, Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB), Wien, 16.03.2026*. Ein solches Preisdeckelmodell soll nach folgenden Grundsätzen ausgestaltet werden:

- Der gesetzliche Höchstverkaufspreis wird alle 14 Tage angepasst.
- Der Höchstverkaufspreis wird so berechnet, dass die Gewinnmargen der Konzerne nicht steigen (Margenbegrenzung).
- Die Neuberechnung des Höchstpreises erfolgt alle 14 Tage auf Basis der tatsächlichen Beschaffungskosten.
- Der Höchstpreis soll für die wichtigsten Basisprodukte gelten: Eurosuper 95, Eurodiesel und Heizöl (Extra leicht).
- Die staatlichen Abgaben bleiben von der Berechnung unberührt.

Angenommen ☒	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrheitlich ☒